Erscheint wöchentlich 4 Mal: Dienstag und Freitag früh, Mittwoch und Sonnabend Mittag. Pränumerations-Preis für Einheimische 18 Sgr., mit Botenlohn 19 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 21 Sgr. 3 Pf.



Insertionen werden bis Montag und Donnerstag Abends 5 Uhr, Mittwoch und Sonnabend bis Vormittags 10 Uhr in der Expedition angenommen, und kostet die einspaltige Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

№ 24 Dienstag, den 13. Februar. 1866

Landtag.

Abgeordnetenhaus. 7. Sitzung am 9. d.

Berichterstattung und Berathung des v. Hoverbeck'schen Antrages, welcher also lautet: Das Haus der Abgeordneten erklärt: 1) Der Antrag der Staats-Anwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten Twesten und Frentzel wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause, sowie die Zulassung dieses Antrages von Seiten des Straffenats des höchsten Gerichtshofes enthalten eine Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und einen den Artikel 84 der Verfassung verletzenden Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses.

2) Das Haus der Abgeordneten erhebt zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des nach Art. 83 der Verfassung von ihm vertretenen ganzen Volkes Protest gegen diesen Eingriff und gegen die Rechtsgiltigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurtheilung, welche in Folge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staatsanwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.

Präsident Grabow theilt einen Abänderungsantrag des Abgeordneten Kanngießer und Genossen mit.

Es erhält darauf der Referent für den Hoverbeck'schen Antrag Abg. v. Forckenbeck das Wort: Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Antrag des Abg. Hoverbeck anzunehmen, weil durch einen verfassungsmäßigen Beschluß des in den Absätzen 1 und 2 des Antrages Ausgesprochenen wir im Stande sind, die verfassungswidrige Handlungsweise der Regierung zu kennzeichnen, und weil dies eine Pflicht ist, gegen das Volk, das wir vertreten, und gegen uns selbst. Trotz Art. 84 der Verfassung hat das Obertribunal am 29. Januar beschlossen, daß die Abgg. Twesten und Frentzel wegen Reden, die sie im Abgeordnetenhause gehalten haben, zur Verantwortung zu ziehen sind. Alle Blätter haben dies mitgetheilt; auch die offiziellen und offiziösen Blätter der Regierung, selbst die „Provinzialcorrespondenz", die im Ministerium des Innern redigirt wird. Meine Herren! Diese Thatsache ist in jeder Hütte des Landes bekannt, sie bewegt alle Gemüther auf das Lebhafteste. Wir, die Vertreter des Volks, können diese notorische, gewaltthätige, folgenschwere That nicht ignoriren. — (Sehr wahr!) Freilich kann man sagen, es handle sich jetzt erst um einen Beschluß, noch nicht um ein Erkenntniß. Aber, meine Herren, der jetzige verfassungswidrige Beschluß bedingt das spätere verfassungswidrige Erkenntniß! (Zustimmung.) Art. 84 faßt die ganze Thätigkeit der Abgeordneten als solche in zwei Punkten zusammen: in Abstimmungen — für welche die Abgeordneten gar nicht —, das andremal in Meinungsäußerungen — für welche die Abgeordneten nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung verantwortlich sind. Mit den Deutelungen über die Auffassung des Begriffes „Meinung" ist gar nichts gethan. M. H.! Meine Meinung bleibt meine Meinung, wenn sie auch gegen das Strafgesetzbuch verstößt. Ob ich sage: „Der Minister, der mir gegenüber sitzt, ist ein Hochverräther," oder ob ich sage: Ich meine, daß der Minister, der mir gegenüber sitzt, ein Hochverräther ist" — das ist vollständig gleichgiltig. (Bravo. Sehr wahr!) Wenn in der Verfassung garantirt wird: Jedermann hat das Recht, durch Wort, Bild oder Schrift seine Meinung frei zu äußern; für wen sollte dieses Recht wohl mehr in Anspruch zu nehmen sein, als für die Volksvertreter? Seit seiner Existenz bis jetzt — seit 16 Jahren — hat die exekutive und richterliche Gewalt den Art. 84 respektirt. Auf Grund dieses Artikels wurden die früheren Anklagen zurückgewiesen. Ich überlasse es dem Herrn Justizminister, in den Acten seines Ministeriums nachzuschlagen, um sich davon zu überzeugen. Aber noch mehr! Am 11. Mai 1863 also vor noch nicht drei Jahren, hat das gesammte Staatsministerium ein Schreiben an das Haus gerichtet, in welchem auf die Artikel 78 und 84 Bezug genommen ist. Dieses Schreiben ist unterzeichnet von: „v. Bismarck, v. Bodelschwingh, v. Roon, Graf Itzenplitz, v. Mühler, Graf zur Lippe, v. Selchow, Graf Eulenburg." Und in diesem Schreiben heißt es u. A.: „Nach den Artikeln 78 und 84 regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung, und können die Mitglieder der Kammern für ihre ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden." (Hört, hört! von allen Seiten.) „Diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde — und sie sind die einzig maßgebenden — unterwerfen die Häuser des Landtages nur der durch ihre Geschäftsordnung geregelten Disciplin, stellen die strenge Handhabung derselben aber auch in Aussicht, indem sie im Hinblick auf diese die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf etwaige ungesetzliche Aeußerungen der Abgeordneten ausschließen." (Große Bewegung. Hört, hört! von allen Seiten.) „Den Ministern steht das gleiche Privilegium nicht zur Seite, dagegen sind sie auch der Disciplin des Hauses durch keine Bestimmung unterworfen." M. H.! Ich enthalte mich jeder Reflexion, ich lasse die Thatsachen kritisiren die Charakterfestigkeit der Herren gegenüber einem Bollwerck unserer Verfassung, welche im Jahre 1863 dieses feierlichst dem Hause geschrieben und welche im Jahre 1865 ihren Staatsanwälten befehlen, uns anzuklagen. (Hört! hört! Bravo!) M. H.! Ich komme zu den Zeugnissen, welche die richterliche Gewalt selbst über die Existenz dieser klaren und deutlichen Grenze gegeben hat. Ich constatire, daß nach 16 Jahren noch kein Gericht erster oder zweiter Instanz diesen Verfassungsparagraphen anders aufgefaßt hat, als daß das Wort „Meinungen" alle Aeußerungen umfaßt, welche von einem Abgeordneten im Hause, in seiner Eigenschaft als Volksvertreter, gethan werden. Ich berufe mich auf den früheren Staatsminister v. Uhden, der mitten in dieser Zeit des Conflikts, und gewiß nicht aus Zuneigung zur Opposition, dieselben Grundsätze ausgesprochen hat. — Wie wäre es auch möglich, dem Art. 84 der Verfassung eine andere Auslegung zu geben. Man kannte ja im Jahre 1848 schon jene Haß- und Verachtungsparagraphen und wollte die Volksvertreter vor ihnen sicher stellen; man kannte auch die Englische und andere Deutsche Verfassungen mit ihren analogen Bestimmungen. Wie kann man denken, daß man damals ein allgemeines Prinzip ausgesprochen, Ausnahmen zugelassen und den Umfang dieser Ausnahmefälle nicht genau abgemessen haben würde?! (Sehr richtig.) Aber die beste Auslegung für den Art. 84 vermag jedenfalls derjenige zu geben, von dem er herrührt. Es ist dies der Geh. Justizrath v. Ammon, dessen desfallsige Aeußerungen aus jenem Schreiben bekannt sind, das die Runde durch die Deutschen Zeitungen macht. Er sagt darin ausdrücklich: An Hintergedanken wurde damals nicht gedacht (hört! hört!), und hätte man solche gehabt, so würde man sie offen ausgesprochen haben." (Beifall.) Das offizielle Protokoll über die Sitzung der Verfassungskommission vom 18. Septbr. 1849 befindet sich abschriftlich in meinen Händen. Ich sehe mich genöthigt, auf dasselbe näher einzugehen, besonders weil im Jahre 1853 schon falsche Berichte über die damaligen Vorgänge verbreitet worden sind. (Hört! hört!) Der gegenwärtige Abg. Dr. Simson, der Vater der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen, wird uns lebendig bezeugen können, wie man klaren Sinns denselben verstanden wissen wollte. Der Abg. Graf Arnim stellte damals das Amendement, bei der Freiheit der Meinungsäußerung hochverrätherische Aeußerungen und Majestätsbeleidigungen auszunehmen. Er zog später dies Amendement zurück, indem er mehr die Disciplinargewalt des Hauses als Vorbeugungsmittel gegen dergleichen Ausschreitungen, z B. vermöge Ausschließung des qu. Mitgliedes auf längere Zeit, angewandt wissen wollte. In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Abgeordneten stimmten beide Kammern in ihrer Meinung und in ihrem endlichen Beschlusse überein. Die Entstehung, die Geschichte, die lebendigen Zeugen der Verfassung — Alle bestätigen, daß der Sinn des Art. 84 der ist, daß alle Aeußerungen der Abgeordneten in der Thätigkeit für ihren Beruf, im Hause, keine Verantwortlichkeit nach sich ziehen können. Ich will nicht weiter ausführen, daß wir auf dem jetzt vom Obertribunal betretenen Wege dahin gelangen müssen, wo Reuß z. B. mit seiner Verfassung steht, die auch die Abgeordneten für ihre Reden unverantwortlich sein läßt, aber nur „insofern keine Injurien darin vorgekommen sind" (Heiterkeit;) ich frage mich: wie war es möglich, im direkten Widerspruche mit der Majorität des Landes, zu den Resultaten durch die Verfolgungen der Staatsanwaltschaften zu gelangen, welche selbst die kühnsten Erwartungen übertroffen haben? (Sehr wahr! Hört! Hört). Wohin sind wir gekommen? Was ist seit den 16. Jahren ihres Bestehers aus unserer Verfasfung geworden? Die Verfassung garantirt uns Unverantwortlichkeit für unsere Reden und ein verantwortliches Ministerium; jetzt ist es umgekehrt, das Ministerium erklärt sich nur gegen Gott verantwortlich und wir wecden zur Verantwortung gezogen. So sagt unser höchster Gerichtshof. Zu einem Zerrbilde, meine Herren, ist unsere Verfassung geworden. (Hört, hört!) Wir können nichts thun, als das offen aussprechen. Ein System, unter dem dergleichen möglich war, muß zusammenbrechen und kann dabei nichts Anderes, als sich selber begraben. (Lebhafter allseitiger Beifall.)

Justizminister Graf zur Lippe: Meine Herren! Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zu behandeln, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen erheischen, dann hätten Sie wohl gewartet, bis dieser Beschluß in seinem Wortlaute vorgelegen hätte. In diesem Augenblicke sind weder die Motive noch der Wortlaut dieses Belusses den Antragstellern, oder auch mir bekannt. (Hört!) Es würde mich also nicht wundern, wenn die Discussion, die jetzt eröffnet werden soll, einem Kampfe im Finstern gleichen wird; aber meine Herren, Sie können nicht verlangen, daß ich mich an einem solchen Kampfe betheiligen soll. (Heiterkeit zur Linken und im Centrum). Ich werde mich daher auf einige Bemerkungen zu den Anträgen der Herren Referenten beschränken. Wenn diese Anträge in dem ersten Theile (verliest denselben) in dem Vorgehen der Staatsanwaltschaft ein Ueberschreiten der amtlichen Befugniß sehen, so muß ich darauf verweisen, daß die Staatsanwalte und Ober-Staatsanwalte nach § 3 der Verordnung vom 3 Januar 1849 den Anweisungen des Justizministers zu gehorchen und ihnen Folge zu leisten haben, ich habe die Anweisung gegeben, jene Anklagen zu erheben. Es wird also den Hause nicht zustehen, einen Tadel über die Staatsanwaltschaft auszusprechen. Wenn man glaubt, daß gegen irgend wen Angriffe zu richten sind, so muß es demnach gegen meine Person geschehen. (Hört, hört!) Ich mehme aber auch keinen Anstand zu erklären, daß ich mich berechtigt glaube, einen Ausspruch der Gerichtshöfe über die Auslegung der Verfassurg herbeizuführen, und daß ich mir dieses Recht durch keinen Beschluß des Hauses verkümmern lassen, sondern von ihm Gebrauch machen werde. Was den Fall Aldenhoven betrifft, so hat damals die Staatsanwaltschaft ihre Anträg e gestellt auf Anweisung des damaligen Justizministers. Die damals gestellten Anträge hat man nicht für gesetz- nnd verfassungswidrig erklärt. Wenn dies aber nicht geschehen ist, dann muß ich es den Herren Referenten überlassen, nachzuweisen, weshalb die Anträge, um die es sich jetzt handelt, verfassungswidrig sein sollen. Der zweite Antrag der Herren Referenten (verliest denselben) wendet sich gegen das Obertribunal. Sollte das Haus denselben annehmen, so würde es eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. M. H.! Solcher Ausspruch kann blos von denen gefällt werden, welche eine höhere Autorität besitzen, als der höchste Gerichtshof des Landes. Die Gerichtshöfe stehen aber ausschließlich unter der Autorität der Gesetze, und es würde ein schwerer Eingriff in ihre Reche sein, wenn sich das Haus dem Gesetze substituiren wollte. M. H.! Der Antrag, wie er gestellt, ist aber auch geeignet, zu Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichtshöfe aufzureizen ich muß den Herren Antragstellern die Verantwortlichkeit dafür überlassen, muß aber darauf hinweisen, daß die Staatsregierung in der Lage und Willens ist, solchen Widersetzlichkeiten entgegenzutreten. M. H.! Die Verfassungs-Urkunde ist im Wege der Gesetzgebung entstanden und wie jedes Gesetz der Auslegung unterworfen. Der höchste Gerichtshof des Lan-

des hat dies gethan. Stellt sich nun zwischen seinen Ausspruch und den Ansichten dieses Hauses eine Meinungsverschiedenheit heraus, dann wird für den Gesetzgeber nur ein Weg möglich bleiben, im Wege der Deklaration eine Aenderung der zweifelhaften Stellen herbeizuführen. Jedes unzeitige Vorgehen ist ohnmächtig und nur geeignet, das Ansehen der Gesetzgebung zu untergraben. (Bravo auf den Bänken der feudalen Fraktion, Zischen links.)

Präs. Grabow theilt die Liste der eingeschriebenen Redner mit. Ehe dieselben Wort erhalten können, muß nach der Geschäfts-Ordnung der von dem Abg. Wagener und Genossen nochmals gestellte Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung erledigt werden; für denselben spricht der Abgeordnete Wagener: Die Ausführungen für den Hoverbeck'schen Antrag entbehren jeder thatsächlichen und rechtlichen Begründung. Hat der Gerichtshof in den vorgeschriebenen Formen entschieden — und das ist nicht bezweifelt worden — so ist jede Kritik der richterlichen Entscheidung unzulässig und unstatthaft, wenn nicht aus einer solchen Kritik der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes die erheblichsten Folgen sich ergeben sollen. Schon früher hat sich das Obertribunal mit ähnlichen Fragen beschäftigt. Warum haben Sie damals nicht schon die Verfassungsmäßigkeit seiner Entscheidungen bestritten aber es ist das ja eine stets wiederkehrende Erscheinung; was wir nicht wollen, ist verfassungswidrig, corrumpirend, die Verfassung untergrabend. Aber hüten sie sich, daß das Verfahren Derer, die seit drei Jahren das Ansehen und Vertrauen zu allen Autoritäten des Landes zu erschüttern trachten, nicht wieder auf Ihr eigenes Haupt zurückfällt. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter, als der Herr Justiz-Minister. Nicht blos um eine Verletzung und Mißachtung des Art 86 der Verfassung, sondern um die Zerstörung desjenigen Artikels der Verfassungs-Urkunde handelt es sich hier, den Sie selbst als das Bollwerk des verfassungsmäßigen Staatslebens ansehen, des Art. 61 (Ministeranklage). Lediglich der höchste Gerichtshof hat in letzter Instanz zu entscheiden, was die Verfassung will: denn wenn Sie einen Minister anklagen wollten, wer anders könnte darüber entscheiden, als dieselbe Behörde, deren Ausspruch Sie jetzt verwerfen? Aber das Obertribunal soll nach Ihrer Ansicht über alle anderen Artikel der Verfassung entscheiden können, nur nicht über Art. 84. Hören Sie auf, mit Ihrer Verfassungstreue Staat zu machen, wenn Sie so den festesten Grund der Selbstständigkeit unserer Gerichte erschüttern wollen. Es ist möglich, daß auch dort falsche Entscheidungen getroffen werden, aber diese werden nicht blos von dem obersten Gerichtshofe, sondern auch von den Kreisrichtern gefällt. (Heiterkeit.) Ich will jedoch keineswegs sagen, daß dies Haus gar kein Recht haben soll, sich über seiner Privilegien auszusprechen; auch wir würden aus einer sachlichen Behandlung dieser Frage betheiligen. Denn nicht blos Sie sind in Gefahr; solche Fragen kommen ja nur in den seltensten Fällen zur Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, sie finden meist in den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz ihre Erledigung, die uns nicht gerade besonders günstig ist. Und nun sind Sie so und tragen eine Bravour zur Schau, eine Aufopferung für das Vaterland als wollten Sie wie Curtius, das Haupt auf den Block legen. (Große Heiterkeit zur Linken.) Ich verwahre mich gegen den Schein, als wüßte ich nicht, daß Curtius nicht durch das Beil hingerichtet ist. (Heiterkeit.) Soll sich der Streit über die Privilegen des Hauses in sachlichen Grenzen bewegen, so kommt es darauf an, eine Instanz zu schaffen oder die Geschäfts-Ordnung so zu ändern, daß es möglich ist, die Ausschreitungen in derjenigen Weise zu ahnden, wie sie durch ein Strafgesetzbuch gehandelt werden müssen. Wir haben seiner Zeit einen solchen Antrag, nicht in isolirtem Parteiinteresse, sondern ihrer überwältigenden Majorität gegenüber schon gestellt; wir wußten wohl, daß wir zuerst davon betroffen werden könnten. Lassen sie sich deshalb nicht durch ein mißverstandenes Parteiinteresse leiten, weisen Sie mit uns diesen Antrag ab, um anderweitige Wege zu finden, die Redefreiheit im Interesse des Landes wirksam zu schützen. (Beifall zur Rechten.)

Nach dem Justizminister sprach für den Antrag Mommsen dann Abg. Dr. Gneist: „Unsere ganze Staatsverwaltung ist so gestaltet, daß sich noch immer jedes Staatshoheitsrecht ausüben läßt gegen Gesetz und gegen Verfassung, so lange sich unter vielen Personen nur eine kleine Zahl findet, welche auf Eid und Pflicht versichert: so scheint es uns nothwendig, rechtmäßig, angemessen. Auf diese Weise entstehen unsere neuen Gesetze, welche man in die alten hinein interpretirt. So entstehen unsere Ordonnanzen, die man nach Schluß der Session oder vor Anfang der nächsten erläßt. So entsteht ein Budgetrecht, dem sein Platz in der Geschichte ebenso gesichert ist, wie dem weiland Schiffsgeld. Dabei ist es in Preußen völlig gleichgiltig geworden, was die Verfassungspraxis seit 1850 festgestellt hat, gleichgiltig die Anerkenntnisse und Handlungen früherer Minister, gleichgiltig die Deklarationen der Urheber unserer Verfassung. Uebrigens leben wir unter einer verfassungstreuen Regierung, welche Gesetz und Verfassung beobachtet und ausführt in sekundären Fragen. Nur sollen wir nicht verlangen, daß sich die Krone an dies Haus binde bei Gesetzen und bei Geldern, welche sie für wesentlich hält, denn das wäre der Parlamentarismus, der in Preußen nicht gelten soll." Redner zeigt in seiner weiteren Schilderung unserer Zustände, wie Verwaltung, Vereine und Presse lahm gelegt sind, und wie man nun auch die Redefreiheit des Abgeordnetenhauses beseitgen wolle. Dann zeigt er in einem ausführlichen Vortrage, wie sich in England die parlamentarische Redefreiheit entwickelt hat und, noch ehe sie gesetzlich festgestellt, von dem Parlament untrennbar gewesen ist. In allen Wechselfällen eines halben Jahrtausend giebt es nur ein Beispiel eines gerichtlichen Angriffs auf die Redefreiheit. „Es ist nicht zu sagen," erklärte damals der konservative Lordkanzler, „welchen Schaden und welches Unheil Krone und Staat erfuhren durch den verdienten Tadel und die Infamie, welche die Richter traf, die sich in diesen und ähnlichen Akten der Gewalt gebrauchen ließen." (Hört! hört!) Die Frage, wie das Abgeordnetenhaus sich in dem vorliegenden Falle zu benehmen habe, beantwortet Gneist aus der Englischen Geschichte dahin: Wir protestiren erst, bis die Zeit kommt zu stabilitiren. Die Zeit für das Recht kommt aber immer. — Der Redner geht hierauf des Genaueren die Entstehungsgeschichte des Obertribunalsbeschlusses durch und schließt etwa so: — Jeder Bagatellkommissarius wird nunmehr Gerichtssprüche abgeben können, welche aktuell Sprüche über die Verfassungsfrage sind. Wir zweifeln nicht daran, daß uns die höhere Ehre zu Theil werden wird, vor eine Kommission von 3 Standrichtern gestellt zu werden. Die Staatsanwaltschaft kann die Anklage aber auch bei den verschiedenen Kreisgerichten des Wohnorts stellen, wenn außerhalb drei Kreisrichter des besonderen Vertrauens zu finden sind. Ich weiß nicht, ob der Hr. Justizminister wirklich die Absicht hat, Waldeck und mich und uns Andern vor solchen Dreikreisrichterkommissionen herumzuzerren und zwischen uns entscheiden zu lassen, wer von uns sich in Verletzung oder Erfüllung seiner Pflichten befindet. Daß unter 4000 Richtern und Hilfsrichtern einmal drei einmal fünf und sieben Vertrauensmänner zu finden sind, die uns verurtheilen, gestehe ich schon vor der Probe zu. In dem Augenblick aber, wo die Schleuse des gerichtlichen Verfahrens einmal geöffnet ist, ist die Richtung des Verfahrens der freien Entschließung seiner Excellenz anheim gegeben. Es kann statt Beleidigung auch Verleumdung heißen, oder Verspottung der Staatsregierung durch Entstellung von Thatsachen, oder versuchter Landesverrath. — Die vom Hrn. Justizminister ernannte Kommission kann auch den Namen Staatsgerichtshof führen, der im versuchten Hochverrath schon seine eigene Jurisprudenz entwickelt hat, kann auch Disciplinarhof heißen, — nur darf es kein Schwurgericht sein, bei dem die Sache übel ablaufen könnte. Glauben die Herren Minister im Ernst, durch Strafverfolgungen dieser Art die Abgeordneten zu schrecken, so ist die Annahme schon darum irrig, weil Diejenigen, welche die festeste Ueberzeugung von dem jetzigen Unrecht der Staatsverwaltung haben, am wenigsten zu schrecken sind, die festesten Gegner also am sichersten auf ihrem Platze bleiben. Will die Verwaltung vor den Augen Europa's diese Justizaufführung versuchen, — wir müssen das ertragen. (Anhaltender, lebhafter Beifall!) Wie wäre es indessen mit einem andern Versuch? Der Herr Justizminister sagt, daß ihm die Ehre der Preussischen Gerichte vor Allem am Herzen läge. Uns Hundert im Hause, die wir auch dazu gehören, liegt unser guter Name eben so sehr am Herzen. Bringe der Herr Justizminister einen Gesetzentwurf ein, welcher die Deutschen Gerichtscollegien wieder herstellt, welcher die Bildung der Abtheilungen, die unter dem Namen des Gerichts erkennen, durch Collegialbeschluß herbeiführt: ich glaube, bis zu einem gewissen Maß ist uns Allen geholfen. Regierung und beide Häuser des Landtags können thatsächlich beweisen, wie sehr ihnen der gute Name dieser Justiz am Herzen liegt. In diesem Hause kann das Gesetz in einer Schlußberathung durchgehen. Im Lande wird ein genügendes Vertrauen zurückkehren. Vor Allem aber wird ein wirkliches Richter-Collegium nicht in Rechtsgebiete eingreifen, die ihm nicht zukommen. (Lange anhaltender Beifall.)

Abg. Waldeck: Meine Herren, es ist eine klare Sache, ganz eben so wie der fragliche Verfassungsparagraph, daß derjenige, der hier als vollberechtigter Factor der Gesetzgebung wirken soll, eben so, wie in jedem anderen Collegium, der vollsten Freiheit der Meinungsäußerung ausgestattet sein muß. — Die einzige Macht, die uns zur Seite steht, ist die Macht der Publicität; sollte es nun noch dem Ministerium oder einem Gerichte, oder sonst wem gelingen, Art. 84 der Verfassung aus der Welt zu schaffen, dann wäre unserer ganzen Wirksamkeit der einzig nennenswerthe Factor geraubt: das Palladium dieser Tribüne. Ich erinnere Sie an die Praxis der früheren Jahre. Diese Tribüne ist für uns ein Palladium gewesen, sogar in den Jahren 48 und 49, und Niemand hat dasselbe anzutasten gewagt; man achtete diese 4 Fuß unbeschränkte Redefreiheit, selbst als man das Versammlungsrecht und das Recht der Presse nicht mehr achtete. Hat man nicht den Mann, den man wegen seiner hier gethanen Aeußerungen strafen wollte, fälschlich beschuldigen müssen? Als wegen Aeußerungen in der National-Versammlung zu Frankfurt, später zu Stuttgart das Mitglied Bernbach vor Preußische Gerichte zur Verantwortung gezogen werden sollte, erklärte auf den Antrag des Staatsanwaltes der Appellations-Gerichtshof: jene Beschlüsse der National-Versammlung, „so verbrecherisch dieselben auch formulirt wären," würden doch völlig straffrei sein, wenn sie unter dem Schutz ähnlicher verfassungsmäßiger Bestimmungen gefaßt würden, wie sie hier bestehen. Dies bestätigte sich anläßlich unserer National-Versammlung in Berlin. Wir stehen hier auf ganz anderem Rechtsboden, als auf privatrechtlichem. Was wäre ein Obertribunals-Beschluß, der z. B. von uns verlangte, unsere Sitzungen zu sistiren, oder der über die Ausübung der Disciplinar-Gewalt unserem Präsidenten Vorschriften machen wollte? Es wäre dies ein Eingriff in die Competenz dieses Hauses. Oder nehmen Sie an, das Obertribunal wollte über Se. Majestät den König zu Gericht sitzen, der nach der Verfassung unverantwortlich ist; (hört! hört!) eben so unverantwortlich aber, als Se. Majestät der König dem Obertribunal ist, eben so unverantwortlich stehen wir nach eben derselben Verfassung dem Obertribunal gegegenüber. (Hört, hört!) Die heterogensten Dinge könnte ja dann das Obertribunal vor sein Forum ziehen, es könnte z. B. die Legitimität des Kaisers Napoleon beurtheilen (Heiterkeit), sich in allerhand ausländische Angelegenheiten mischen. Sind das Erkenntnisse? Freilich, dem Ministerium und dem Abgeordneten Wagener würde es gewiß ein rechtes Gaudium sein, wenn so mit einem Schlage die ganzen Antragsteller ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden könnten. Aber, m. H.! (zu den Ministern) sprechen Sie doch dann nicht von Interpretationen; mißbrauchen Sie das Wort nicht! Sagen Sie ganz einfach, wir haben Leute, die diesen uns unliebsamen Artikel aus der Welt zu schaffen verstehen. Ich habe im Jahre 1848 selbst einen analogen Fall gehabt. Damals wurde ich unter dem Justizminister v. Mühler aufgefordert, „wegen der Meinungen, die ich vertreten", aus meinem Amte zu treten und eine Gemeinschaft lösen, die innerlich keinen Grund hätte. M. H.! ich habe damals dasselbe gethan, was heute dieses Haus thut, ich habe jenem Herrn einfach jede Competenz bestritten, an mich eine solche Aufforderung zu richten. (Bravo.) Ich neige mich mehr zum Optimismus, als zum Pessimismus hin, aber wir müssen keins von Beiden sein. Denken Sie sich die Maßregel im Großen ausgeführt. Die Oppositionsredner werden angeklagt. Keiner darf sich vertheidigen, Jeder beruft sich im Namen des Volkes einfach auf Art. 84. (Zu den Ministern:) Denken Sie sich, m. H., welches Ungeheuer Sie schaffen, eine Schaar Angeklagter, die sich nicht vertheidigen können und dürfen um der Ehre des Volkes willen. — Ich will nur mit wenigen Worten noch darauf eingehen, wie es möglich ist, daß ein solcher Beschluß zu Stande kommt. Es ist die in diesem Hause schon oft beklagte gegenwärtige Lage der Zusammensezzung der Gerichtshöfe. Es ist das Institut der Hilfsarbeiter. Gerade während des Landtages werden Hilfsarbeiter verwand, über die wichtigsten Dinge zu entscheiden, um nach Beendigung des Landtages wieder zurückzutreten. Die Nothwendigkeit ist, daß das von uns schon so lange verlangte Organisationsgesetz für das Obertribunal endlich vorgelegt werde. — Das Progamm des gegenwärtigen Ministeriums formulirt sich am Besten in den Worten des Herzogs Alba gegen Egmont: Vom Volke fordere ich Gehorsam, und von Euch, dem Ersten unter des Volkes Vertretern, Rath und That zur Erfüllung dieser unbedingten Pflicht. Darauf aber entgegnet Egmont: Fordere unsere Häupter, so ist es mit einem Male gethan, denn sich dem Joche zu beugen oder das Haupt unter das Beil zu legen, das ist für edel gesinnte Menschen ganz dasselbe. (Bravo!)

Beim Schluß der Sitzung sprach Graf Wartensleben unter großer Heiterkeit des Hauses gegen den Antrag.

In der 8. Sitzung am 10. d. Mts. wurde die Debatte über den Hoverbeck'schen Antrag fortgesetzt, bei welcher die Herren Abg. Twesten, der Justizminister, Abg. v. Guttberg (gegen den Antrag), Graf v. Bismarck, Abg. Richter, Abg. v. Hahn (gegen den Antrag), Abg. Schultze-Delitzsch, der Minister des Innern, Abg. v. Blanckenburg gegen den Antrag, Abg. Dr. Simson das Wort ergriffen. Bei der Abstimmung erklären sich für den Antrag 263 gegen 35 Stimmen

---

Lokales.

— **Stadtverordneten-Sitzung am** 10. **d. Mts.** Vorsitzen der Herr Kroll; — beim Beginn der Sitzung 24, später 27 Mitglieder anwesend. Vom Magistrate Herr Stadtrath Hoppe.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung war die Wahl des Magistrats-Dirigenten, an welcher 24 Mitglieder theilnahmen. Von den 24 Stimmzetteln waren 22 mit dem Namen des Herrn Oberbürgermeister Körner bezeichnet, mithin ist derselbe zum Magistrats-Dirigenten auf fernere 12 Jahre vom 1. Oktbr. cr. ab wiedergewählt. In der vor. Sitzung am 24. v. Mts. hatte die Versammlung bereits beschlossen, das Gehalt des Magistrats-Dirigenten von 1200 auf 1500 Thlr. zu erhöhen.

Zur Rechnung über die bei der Kämmerei-Kasse mitverwalteten Depositen-Gelder p. 1864 werden Monita gezogen, ebenso zur Rechnung der städt. Ziegelei p. 1864. Nach Erledigung der Monita soll die Decharge ertheit werden. Vom Magestratstisch erfolgte die Mittheilung, daß der Entwurf eines Kontrakts zur Verpachtung der städt. Ziegelei der Vers. zur nächsten Sitzung zugehen wird. — Auf Antrag der Gas-Deputation wird die Anschaffung mehrerer Retorten und der Bau eines kleinern Ofens für die Gasanstalt genehmigt. — Von dem Geschäftsberichten der Gasanstalt p. November und Dezember v. J. wird Kenntniß genommen. — Die Bedingungen zur Verpachtung der Fischerei in der Weichsel bei Schmolln auf 1 Jahr vom 1. April ab wurden genehmigt. — Auf Ersuchen des Curatoriums des botanischen Gartens werden zur Verschönerung dieses aus den städtischen Pflanzschulen 20 Buchen, 6 Birken, 20 Eichen, 20 Ebreschen, 100 Maulbeerbäume, 20 Rothtannen und 100 Akazien gratis gewährt. — Auf Antrag der Forst-Deputation sind die städt. Weichselkämpen in 12 Schläge eingetheilt, welche nach Maßgabe des Alters und ihres Weidenbestandes zum Abtriebe gelangen sollen. Die Bedingungen zur Verpachtung der bei der Fischerei belegenen Schläge I. und II. auf 2 Jahre bis ultimo Dezember 1868 werden genehmigt. — Auf der Kulmer-Vorstadt soll nach Antrag der Majorität der Bau-Deputation ein öffentlicher Brunnen auf den zwischen den Rayon-Grenz-Steinen Nr. 23 und 24 vis-à-vis dem Militär-Kirchhof belegenen Platze hergestellt werden. Die Vers. entschied sich für diesen Platz, um den Bewohnern der Häuser, welche in

der Nähe des Kondukts liegen, die Wohlthat eines Brunnens in möglichster Nähe zu gewähren. Die Minorität gedachter Deputation hatte den Platz zwischen den Grenz-Rayon-Steinen Nr. 33 und Nr. 27 für den Brunnen in Vorschlag gebracht. Die Vers. lehnte diesen Platz ab, weil sich in seiner Nähe sehr viele Privatbrunnen befinden und derselbe für die vorerwähnten Bewohner zu weit abliegt. Der Magistrat zeigt an, daß er den Lehrer Herrn Rob. Hirsch aus Miescisko zum Lehrer bei den hiesigen städtischen Schulen erwählt hat. — In der Licitation am 1. d. Mts. zur Verpachtung der Zollerhebung auf der Weichselbrücke hatte Herr Abrah. Elkan das Meistgebot mit 35 Thlr. 20 Sgr. täglicher Pacht abgegeben. Der Magistrat beantragt jedoch die Administration der Zollerhebung fortbestehen zu lassen. Die Vers. ist damit einverstanden, daß die Administration bis zum 1. Juni d. J. fortbestehe, weil bis dahin hoffentlich der neue Tarif eingetroffen sein werde, ersucht aber gleichzeitig den Magistrat, daß derselbe ihr während der Administrationszeit einen Einnahmebericht allmonatlich zusende. — Die Submissions-Bedingungen zur Anfertigung der Tischler-Arbeiten für das neue Bürger-Schulgebäude &c. gehen an den Magistrat zurück, weil in denselben der Antrag der Bau-Deputation, daß der Zuschlag unter den drei Mindestfordernden vorbehalten bleiben soll, nicht aufgenommen ist. — Nach Antrag des Magistrats sollen Schulzimmer für die Elementar-Knabenschule im Armenhause eingerichtet werden. — Die Bedingungen zur Verpachtung der Gewerbehalle im Rathhause auf ein Jahr vom 1. April d. J. ab werden genehmigt. Der Pächter darf in diesem Lokale keine nassen, oder stinkenden Waaren, als Heringe, Stockfische, Butter, Salz, Käse &c. aufstellen oder bewahren. — Die Bewohner der Jakobs-Vorstadt überreichten ein Gesuch, daß in derselben auf einer passenden Stelle ein öffentlicher Brunnen hergestellt werde. Das Gesuch geht zur gutachtlichen Aeußerung an den Magistrat. — Außerdem wurden mehrere Privatgesuche erledigt.

Industrie, Handel und Geschäftsverkehr.

— **Werth eines Vogelnestes.** Der thüringische Thierschutzverein hat folgende Ansprache veröffentlicht: „Lieber Landmann! Dein Junge nimmt aus Langweile ein Vogelnest, Grasmücken-, Spatzen-, Rothschwanznest oder ein anderes, gleichviel von welchem der obengenannten Vögelchen, sei es mit Eiern oder mit Jungen aus. Es sollen davon fünf im Neste sein. Jedes dieser Jungen braucht täglich im Durchschnitt etwa 50 Stück Raupen und anderes Geschmeiß zur Aetzung, die ihm die Alten aus der Nachbarschaft zutragen; macht täglich 250 Stück. Die Aetzung dauert durchschnittlich 4 bis 5 Wochen, wir wollen sagen 30 Tage; thut für das Nest an Aetzung 7500 Stück Raupen frißt täglich sein eigenes Gewicht an Blättern und Blüthen. Gesetzt, sie braucht, bis sie ausgefressen hat, auch 30 Tage und frißt täglich nur eine Blüthe, die eine Frucht abgegeben hatte, so frißt sie in 30 Tagen 30 Obstfrüchte in der Blüthe, und die 7500 Raupen in Compagnie 22,500 Stück solcher Blüthen. Hätte dein Junge das Vogelnest in Ruhe gelassen, so hättest du und deine Nachbarn um 225,000 Stück Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, u. s. w. mehr geerntet. Wenn jedoch die Raupe, wie sie es manchmal aus Liebhaberei thut, 10, 20, 30 Blüthen des Tages frißt, oder wenn wegen des abgefressenen, Laubes die Blüthen keine Nahrung mehr haben und welk abfallen, so beziffert sich dein und deiner Nachbarn Verlust noch viel höher, du kannst dann leicht berechnen, was ein Vogelnest für einen Werth hat."

Amtliche Tages-Notizen

Den 11. Februar. Temp. Wärme 3 Grad. Luftdruck 28
Den 11. Wasserstand in Warschau 5 Fuß 2 Zoll.
Zoll 1 Strich Wasserstand 3 Fuß 10 Zoll
Den 12. Februar. Temp. Wärme — Grad. Luftdruck 27 Zoll 8 Strich. Wasserstand 4 Fuß 7 Zoll.
Den 12. Wasserstand in Warschau 11 Fuß.

Briefkasten.

Elbing. Der Königl. Hannöv. Hofschauspieler Carl Porth begann bei ausverkauftem Hause sein Gastspiel als „Egmont". Der Empfang war enthusiastisch und der Beifall für die Meisterleistung stürmisch. Leider mußte ein großer Theil des Publikums zurückgehen, da bereits 2 Tage vorher die Billets sämmtlich vergriffen waren, und sollen auch für seine nächsten Gastvorstellungen sämmtliche numerirten Plätze vergeben sein. —

Wenngleich die meisten Berliner Blätter nur noch vor wenigen Tagen behaupteten, daß der nun, schon 54 Jahre alte Kunstveteran Hendrichs als Roderich im „Leben ein Traum" von keinem Schauspieler der Jetztzeit übertroffen werde, so würden die dortigen Herren Referenten doch wohl vorsichtiger in ihrem Urtheile gewesen sein, wenn sie zuvor Herrn Porth darin gesehen hätten, der vor Allem zwei, Herrn Hendrichs mangelnde Vorzüge besitzt: die zündende Frische des lebendigen Spieles und die Leichtigkeit einer schlanken, kräftigen Figur. Herr Porth der schon im vorigen Jahre in dieser Rolle das Publikum enthusiasmirte, stattete sie auch dieses Mal wieder mit derselben Frische und Poesie aus, bei der wir nur eine noch vollendetere Technik bemerkten. Daß wir die trefflichen Leistungen der anderen Mitwirkenden nicht besonders hervorheben, wolle man uns verzeihen, und mit dem sehr beschränkten Raume entschuldigen, der uns kaum gestattete des Gastes in seiner Hauptrolle als Roderich mit einigen Worten zu gedenken.

Inserate.

Bekanntmachung.

Am 15. und 16. d. Mts. wird des Vormittags aus der Lünette Nr. 5 ein Schießversuch nach dem, zwischen den Gebäuden der Scharfrichterei und dem Galgenberge belegenen Terrain stattfinden.

Das die Schußlinie umgebende Terrain wird durch militairische Sicherheitsposten in folgender Weise cernirt werden und zwar:
ein Posten am altstädtischen Kirchhof,
ein Posten an dem, vom Uebergange der Alt-Culmer-Vorstadt nach der Neu-Culmer-Vorstadt führenden Wege,
ein Posten westlich vom Galgenberge,
ein Posten auf dem, von Weißhof nach der Chaussee führenden Wege, unterhalb Weißhof,
ein Posten an der Einmündung dieses Weges in die Chaussee.

Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht und wird demselben das Betreten des Terrains in der angegebenen Begrenzung hiermit untersagt.

Thorn, den 10. Februar 1866.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Nachstehende

Bekanntmachung.

Die Controll-Versammlungen im Bezirk der 12. Compagnie 3. Bataillons (Graudenz) 3. ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 4 finden in diesem Jahre an den nachfolgenden Tagen statt:

1) Birglau	am 19.	März	und 9.	November
2) Thorn (Stadt)	„ 20.	„	„ 5.	„
3) Thorn (Land)	„ 21.	„	„ 6.	„
4) Bruschkrug	„ 23.	„	„ 10.	„
5) Culmsee	„ 24.	„	„ 8.	„
6) Schönsee	„ 26.	„	„ 7.	„

Dieselben beginnen in den vorbezeichneten Monaten pünktlich um 9 Uhr Morgens.

Im Frühjahr erscheinen sämmtliche Reserven und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots — von der Garde die Reserven und Wehrmänner 1. und 2. Aufgebots — im Herbst sämmtliche Reserven und Wehrleute 1. und 2. Aufgebots der Garde und Provinzial-Landwehr.

Diejenigen ohne genügende Rechtfertigung ausbleibenden Mannschaften werden mit 3 Tagen Mittelarrest bestraft und hat in Krankheitsfällen nur ein ärztliches, in allen andern Behinderungsfällen aber nur ein polizeiliches legalisirtes Attest Gültigkeit.

Die von den Ortsbehörden auszustellenden Atteste, sind nur auf die dringendsten persönlichen oder Familien-Verhältnisse zu beschränken und in denselben die Ursache des Ausbleibens bestimmt auszudrücken. (Ober-Präsidial-Erlaß vom Jahre 1821 und 1831.) Ortsvorstände, welche ihr Ausbleiben selbst attestiren, haben ihre Nachbeorderung zu gewärtigen.

Graudenz, den 2. Februar 1866.

Das Commando des 3. Bataillons (Graudenz) 3. Ostpreuß. Landwehr-Regiment Nr. 4.

Biber.

Oberstlieutenant z. D. und stellvertretender Bataillons-Commandeur.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 7. Februar 1866.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 21. Februar d. J.
Vormittags 10 Uhr
sollen diverse Möbel, Bettten, Kleidungsstücke und Hausgeräth, öffentlich meistbietend im Corridor des hiesigen Gerichts verkauft werden.

Thorn, den 1. Februar 1866.

Königliches Kreis-Gericht.
1. Abtheilung.

AUCTION.

Die in vor. Woche abgehaltene Auction im Hause des Herrn **Duszyński** über: Neusilber-, Leder-, Galanterie und Kurzwaaren aller Art wird heute und in den folgenden Tagen fortgesetzt.

Max Rypiński, Auctionator.

Warnung.

Ich Endesunterschriebener habe erfahren, daß vor einiger Zeit Wechsel mit meiner Unterschrift zum Verkauf in Thorn angeboten wurden. Ich erkläre, daß sie gefälscht sind und warne sie zu kaufen, indem ich keine Zahlung dafür leiste.

Carl Dröger
in Gremboczin.

Stube u. Kabinet nebst Zubehör ist zu vermiethen Gr. Gerberstraße Nr. 277.



Sonntag Abend 8 Uhr starb nach schweren Leiden unsere geliebte Tochter und Schwester **Cäcilie Aron** im 29. Lebensjahre. Diese traurige Anzeige allen Verwandten und Freunden

Die tiefbetrübten Eltern und Geschwister.

Die Beerdigung findet heute Nachmittag 2 Uhr statt.

Dienstag den 13. d. Mts.

Tanzvergnügen

bei **A. Putschbach.**

Schweizerhäuschen Bazarkämpe.

Heute zur Fastnachtsfeier

Tanzkränzchen.

Schützen-Haus.

Heute den 13. Februar Abends 8 Uhr

Fastnachts-Tanzvergnügen

Nur die mit Karten versehenen Damen können theilnehmen. **J. Arenz.**



Ein **Schreiber**, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht sogleich oder später eine Stelle. Näheres beim Grundbesitzer

Paul Jesionowski in Culmsee.

Pfannkuchen

feinster Qualität zu verschiedenen Preisen empfiehlt **C. F. Zietemann.**

Berliner Pfannkuchen

gefüllt und ungefüllt von 1 Sgr. ab, bis 4 Pf. empfiehlt die Conditorei von **R. Tarrey**
Altst. Markt Nr. 300.

Bestellungen jeder Art werden aufs Beste daselbst ausgeführt.

5 Thaler Belohnung.

Vom 7—10 d Mts. sind mir nachstehende Gegenstände:

1 Ueberzieher, bläulicher Farbe, Double-Stoff,
1 schwarzer Tuchrock,
1 hellgrau gestreifte Tuchhose,
1 Tuchweste,
1 seidene Weste

gestohlen worden; wer mir zur Wiedererlangung derselben behilflich ist, erhält obige Belohnung. Vor Ankauf wird gewarnt.

Th. Liszewski
Culmerstraße Nr. 344.



2 gute braune Arbeits-Pferde,
1 Hühnerhund u. 1 Ziege,
1 schlesischer Verdeckwagen,
mehrere Arbeitswagen u. Schlitten
sind billig zu verkaufen bei

Hermann Wechsel in Thorn
Comptoir Altstadt 233 am Bromberger Thor.



Heute Abend
frische Grützwurst
bei **Harder.** Brückenstraße.

Einladungskarten

zur Hochzeit und Taufe, sowie Geburtstagskarten in großer Auswahl billigst bei

C. W. Klapp.
Altstädter Markt, neben der Post.

Ich nehme hiermit die gegen Herrn **August Hoffmann** ausgesprochene Beleidigung zurück.

Mandelkorn.

Beste Stralsunder

Spiel-Karten

bei **J. L. Dekkert.**

Feinste

Paraffin-Kerzen

in früherer Qualität und zu billigstem Preise habe wieder auf Lager **J. L. Dekkert.**



Ein noch wenig gebrauchter eleganter Halbverdeckwagen steht zum Verkauf in **Sarnak** bei **Wudek** zur Herrschaft Neu Grabia gehörig.

Brückenstraße Nr. 13 ist eine kleine Familien Wohnung zu vermiethen

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des geehrten Publikums, daß wir den

Herren W. Nicolai & Wrese in Thorn

eine Hauptagentur der obigen Gesellschaft übertragen haben.

Berlin, im Februar 1866.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.
Die Direktion.
Crelinger.

Die Gesellschaft, concessionirt durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. September 1865 mit einem Grund-Capital von Einer Million Thaler Preuß. Court, schließt

Allgemeine Lebens-Versicherungen auf den Todesfall

und macht dabei besonders aufmerksam auf eine neue Art der Versicherung

mit Prämien-Rückgewähr.

Diese Versicherung zeichnet sich dadurch aus, daß für jede gezahlte volle Jahresprämie tarifmäßig

ein Prämien-Rückgewährschein

ausgehändigt wird, der seinem vollen Werthe zur angegebenen Zeit von der Gesellschaft eingelöst wird, auch wenn der Versicherte

aus irgend welchem Grunde und zu irgend welcher Zeit

mit der Prämienzahlung aufhört.

Prospekte und nähere Auskunft ertheilen wir bereitwilligst.

Thorn im Februar 1866.

W. Nicolai & Wrese,
Hauptagenten der
Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Nie

hat eine Lotterie oder Capitalien-Verloosung den Betheiligten so viele Chancen gboten, als das **Kaiserl. Königl. Oester. Staats-Anlehen** vom Jahre 1864, welches mit 120 **Millionen 983,000 Gulden** öster. Währg eingetheilt in:

20	Gewinne à fl.	**250,000**
10	„ „ „	**220,000**
60	„ „ „	**200,000**
81	„ „ „	**150,000**
20	„ „ „	**50,000**
20	„ „ „	**25,000**

u. s. w. bis zu fl. 135, **die aber jedes Loos sicher gewinnen muß,** zurückbezahlt wird.

Nächste Ziehung am 1. März 1866

für welche das unterzeichnete Handlungshaus Certificate

1 Stück	für fl.	3. 30 kr.	oder Thlr.	2. — Sgr.
5 „	„ „	15. —	„ „ „	8. 17 „
10 „	„ „	28. —	„ „ „	16. — „

gegen Franko-Einsendung oder Einzahlung des Betrages bei jeder Poststelle versendet; auch kann der Betrag auf Verlangen nachgenommen werden.

Frankfurt am Main.

C. Stein, Ziegelgasse 22.

NB. Es handelt sich hier nicht um ein sogenanntes Promessenspiel, wobei man nur ein Original-Obligationslos gewinnen kann, vielmehr spielen die Betheiligten mit Serie und Nummer direct auf den Geldgewinn und steht es ihnen auch jederzeit frei, die Obligations-Original-Loose, auf die ihr Certificat lautet, bei mir einsehen zu lassen.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des geehrten Publikums, daß wir nach dem Tode unseres bisherigen Hauptagenten Herrn **J. F. Wentscher,** den

Herren W. Nicolai & Wrese in Thorn

die Hauptagentur der obigen Gesellschaft übertragen haben.

Stettin im Februar 1866.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft.
Die Direction.
Noehmer. **Berger.**

Unter höflicher Bezugnahme auf vorstehende Anzeige empfehlen wir uns zur Vermittelung von Versicherungen **gegen Feuersgefahr** auf Gebäude, Mobiliar, Waaren, Vieh, Feldfrüchte, überhaupt auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowohl **in Thorn als auch Umgegend zu billigen und festen Prämien,** ohne jede Nachschuß-Verbindlichkeit. Prospekte und Antragsformulare, sowie jede gewünschte Auskunft werden von uns bereitwilligst ertheilt.

Thorn im Februar 1866.

W. Nicolai & Wrese,
Haupt-Agenten der
Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

Gefunden am 6. Februar ein Umschlagetuch, zu erfragen **T. Wiśniewski** Schülerstraße 415.

Breitestraße 451 ist eine Stube nach vorn heraus zu vermiethen bei **W. Sultan.**

Die Lungenschwindsucht

wird naturgemäß, ohne jede innerliche Medizin geheilt: Adresse: **W. 25 poste restante Heidelberg.** (Franco gegen fanco.)

Theater-Anzeige.

Einladung zum Abonnement für das Gastspiel des Herrn Carl Porth.

Am Mittwoch den 14. Februar beginnt der Königliche Hofschauspieler **Carl Porth** sein Gastspiel an der hiesigen Bühne und wird derselbe als **„Sigismund“**, (das Leben ein Traum) **„Jordan“** (Werner. oder Herz und Welt) und **‚Ferdinand“** (Kabale und Liebe) auftreten.

Der Abonnements-Preis für alle drei **Vorstellungen** für Sperrsitz, Loge und Esterade beträgt 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und werden Bestellungen hierzu bis Dienstag, den 13. Febr. Nachm. 5 Uhr im Theater-Büreau (Hotel Copernikus entgegengenommen.

Hochachtungsvoll
Kullack.



Ein fast neuer, sehr wenig gebrauchter **Kutschwagen,** recht gut erhalten, so wie zwei neue Kummetgeschirre stehen zum Verkauf in der Mühle zu Polnisch Leibitsch.

Gegen Zahnschmerz

empfiehlt zum **augenblicklichen** Stillen Apotheker **„Bergmann's Zahnwolle“** Hülse 2½ Sgr.

C. W. Klapp.
Altstädt. Markt neben der Post



Der Bockverkauf aus der hiesigen Negretti-Stammheerde beginnt vm 17. Februar. Neuhoff bei Culmsee.



Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich meine

Porzellanmalerei

von Driesen nach Bromberg verlegt habe. Es werden von mir alle Schriftarten auf Porzellan zur vollkommenen Zufriedenheit ausgeführt; auch besitze ich ein großes Lager aller in dieses Fach schlagenden Artikel. Da seither die Porzellansachen in größerer Entfernung nur zu erhalten waren, so bietet sich jetzt Gelegenheit dieselben unter ebenso vortheilhaften Bedingungen wie große Fabrikanstalten von mir zu beziehen und wird daher wegen der Nähe Brombergs sehr an Fracht erspart werden.

Bromberg im Februar 1866.

Julius Pufe,
Porzellan-Maler.

Nur bis zum 15. Februar

dauert der Ausverkauf von **Weißwaaren, feinen Stickereien, rein leinenen Taschentüchern, Netzen, Hauben, Blousen, Schleiern, Shlipsen, Stulpengarnituren, u, a.**
im Hause des Herrn Herrmann Elkan am Markt.

Filtrirpapier bei Moritz Rosenthal.

Bestes wasserhelles

Petroleum

à Quart 8½ Sgr.

C. Kleemann, Brückenstraße 16.

Abfall-Seife

pro Pfund 7½ Sgr. empfiehlt

Moritz Rosenthal.

Eine Wohnung von 4 Zimmern nebst Zubehör ist vom 1. April c. zu vermiethen.

Fr. Tiede.

Eine Wohnung ist zum 1. April c. Copernikusstr. Nr. 210 zu vermiethen.

Stadttheater in Thorn.

Mittwoch, den 14. Februar. Gastspiel des Hrn. **Carl Porth** vom Stadtheater zu Hannover. **„Sigismund,“** oder: **„Das Leben ein Traum.“** Schauspiel in 5 Akten von Calderon.

Die Direktion.

Verantwortlicher Redakteur Ernst Lambeck. — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei.